

Tit. A.IV.1.3.6 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. A.IV.1 – Versicherungspflicht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen -> Tit. A.IV.1.3 – Mehrfachversicherung/Versicherungskonkurrenz

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.IV.1.3.6 RdSchr. 02I – Wiedereingliederung in das Erwerbsleben

Bei Arbeitnehmern, die bei weiterbestehender Arbeitsunfähigkeit stufenweise in das Erwerbsleben wiederingegliedert werden und eine Entgeltersatzleistung erhalten, besteht die Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III fort, auch wenn der Arbeitnehmer neben der Entgeltersatzleistung Arbeitsentgelt erhält und deshalb nach § 25 Abs. 1 SGB III versicherungspflichtig ist. Versicherungspflicht besteht nicht, wenn lediglich ein Entgeltersatz im Sinne von § 43 [Abs. 1] SGB V gezahlt wird (vgl. hierzu Ausführungen unter Abschnitt 1.1.2).